



Unterrichtung 20/166

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
24105 Kiel

Minister

25. Juni 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und
Kostengesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des
Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wird zeitnah den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz
Minister

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

A. Problem

Durch das Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz (VetbKostG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.476), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), hat der Landesgesetzgeber die zuständigen Behörden ermächtigt, für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene (u.a. Fleischbeschau, BSE-Untersuchungen, Überwachung der Schlachthöfe) nach den Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und 854/2004 kostendeckende Gebühren zu erheben. Die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen ermächtigen die Mitgliedstaaten, die Zuständigkeit für die europarechtlichen Aufgaben im Einzelnen auf unterschiedliche Behörden zu übertragen. Das ist im Land Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein (LMVetAV) vom 11. Mai 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), sowie die Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelrechts (Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung - LWFZVO) vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S 514, 522), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514, 528), geschehen.

Mit Geltung vom 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch die Verordnung (EU) 2017/625 abgelöst und die Finanzierung der amtlichen Kontrollen auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit neu geregelt.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die landesrechtlichen Bestimmungen des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst und die Ermächtigung der Kreise und kreisfreien Städte, die bei dem Landeslabor Schleswig-Holstein anfallenden Kosten für die Überwachung im Rahmen des Nationalen Kontrollplans mit dem Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren(anteil) mitzuerheben, aufgehoben.

Zukünftig wird das Landeslabor die für die Überwachung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) entstehenden Kosten selbst gegenüber den Betrieben geltend machen. Die bisherige Praxis, dass die Gebühren des Landeslabors ebenfalls durch die Kreise und kreisfreien Städte erhoben werden, entfällt, da der Artikel 79 der Verordnung (EU) 2027/625 regelt, dass die „zuständigen Behörden“ die Pflichtgebühren erheben (in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hatte es noch geheißen, dass die „Mitgliedsstaaten“ dafür sorgen, dass die Pflichtgebühren erhoben werden).

Nach erfolgter Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz ist auch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts (LMBuaVwGebVO) vom 14. August 2020 (GVOBl. Sch.- H. S. 471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 623), hinsichtlich der Gebühren im Rahmen des NRKP entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Rechtskonforme Alternativen sind nicht gegeben. Nur mittels einer ändernden Regelung ist es möglich, die entstandenen Kosten für die Probenahme und -untersuchung im Rahmen des NRKP durch das Landeslabor selbst bei denjenigen zu erheben, die von diesen den Vorteil haben. Zwar wird der Verwaltungsaufwand im Landeslabor Schleswig-Holstein erhöht. Andererseits erhält das Landeslabor mit der „Paketlösung“ aus Streichung der Pflicht zur Kostenmiterhebung durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Ermächtigung zur eigenen Gebührenerhebung gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Betrieben die Möglichkeit, ihre aufgrund von Lohn- und Materialkostensteigerungen sowie Inflation steigenden Gebühren zeitnah anzupassen und transparent zu machen. Auch wäre es nicht zielführend, die Kreise und kreisfreien Städte mit den Aufgaben der Probenahme und -untersuchung im Rahmen des NRKP zu betrauen, da diese nicht über die insoweit erforderlichen Anlagen und Hilfsmittel sowie die notwendige Ausstattung verfügen. Eine Übertragung würde somit einen erheblichen finanziellen Aufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten auslösen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Zusätzliche Ausgaben und Stellen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Bei neuen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass die Ressorts in den nächsten Jahren angesichts der aktuellen Haushaltslage mit Einsparverpflichtungen für ihre Budgets in relevanter Höhe rechnen müssen. Die Möglichkeit, dass ein Ressort künftige Einsparverpflichtungen erbringen kann, darf nicht an einer Mittelbindung für neu auf den Weg gebrachte oder in der Ausgabe erweiterte Maßnahmen scheitern.

1. Kosten

Dem Landeslabor entsteht der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren einschließlich der Gerichtsverfahren verbundene Aufwand. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Vom Landeslabor wird dafür eine halbe Stelle einer Verwaltungskraft der Entgeltgruppe E8 mit einem zusätzlichen Personalbudget von 25.000 € benötigt, die durch Gebühren gedeckt werden.

Durch Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der parallel noch zu ändernden Gebührenverordnung bleibt aber sichergestellt, dass die Kostentragung für die Überwachung nach dem NRKP für das Land in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bis zur Kostendeckung finanziert werden kann, da im Endergebnis die Kosten weiter diejenigen tragen, die den Vorteil davon haben,

nämlich die der Kontrolle unterliegenden gebührenpflichtigen Betriebe. Die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand im Landeslabor werden in zukünftigen Gebührenerhebungen berücksichtigt und damit refinanziert.

2. Verwaltungsaufwand

Dem Landeslabor entsteht der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren einschließlich der Gerichtsverfahren verbundene Aufwand. Dieser Verwaltungsaufwand entfällt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Eine zusätzliche halbe Stelle einer Verwaltungskraft der Entgeltgruppe E8 ist für das Verwaltungsverfahren (Erhebung der Gebühren, Widerspruchsverfahren, Vollzug/Mahnung, Zwangsmittel) und die Vorbereitung möglicher Gerichtsverfahren zuständig. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Gerichtsverfahren selbst liegt beim zentralen Justitiariat des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums und wird mit den vorhandenen Sach- und Personalmitteln erbracht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten, da die Gebührenerhebung durch das Landeslabor zu keinen höheren Kosten führen würde als durch die Kreise und kreisfreien Städte. Es ist zu erwarten, dass die Gebührenerhebung vielmehr transparenter wird.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Globale Verantwortung'.
Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung.

H. Federführung

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Höhe der Gebühren

Für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene für bestimmte zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach

1. der Verordnung (EG) Nummer 853/2004¹ und
2. der Verordnung (EU) 2017/625², der delegierten Verordnung (EU) 2019/624³ und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627⁴

erheben die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EU) Nummer 2017/625 Gebühren, die nicht

¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 S. 55, zuletzt ber. 2019 ABl. L 13 vom 16.01.2019, S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 (ABl. L vom 19.04.2024)

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU L 95 S. 1)

³ Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 131 S. 1)

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU L 131 S. 51)

niedriger sind als die in Anhang IV Kapitel II dieser Verordnung angegebenen Mindestbeträge.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren nach § 1 sind im Falle der Gebührenkalkulation gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nummer 2017/625 die Artikel 81 und 82 derselben Verordnung zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühr für die Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch in Schlachtbetrieben (Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr) ist nach dem Aufwand für die in Artikel 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 durchzuführenden Aufgaben zu bemessen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 erhält folgende Überschrift „§ 3 Übertragung der Aufgaben“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Angabe „Artikel 29 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nummer 2017/625, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nummer 2017/625“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Überschrift „4 Inkrafttreten“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz stellt sicher, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei der Fleischhygieneüberwachung einschließlich des NRKP im Bereich der nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EU) 2017/625, der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zu erfüllenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips europa- und landesrechtskonform weiterhin zur Anwendung kommen kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und Nr. 854/2004 aufgehoben wurden. Die Regelung, dass die Gebühren nicht höher sind als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten, ist nicht erforderlich, da dieser Art der Begrenzung bereits in Artikel 82 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 geregelt ist und einer Doppelnennung das Wiederholungsverbot entgegensteht.

Ferner wird die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 1 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 2 Absatz 1 ist erforderlich, da sich die für die Grundlagen der Berechnung der Gebühren bereits aus den Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 ergeben. Einer Doppelbenennung steht das Wiederholungsverbot entgegen.

Die Änderung in § 2 Abs. 2 ist erforderlich, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 aufgehoben wurde.

Ferner wird die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 2 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

Zu Nummer 3 a) aa) und bb) und b)

Die Änderungen sind geboten, da mit der Geltung der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14. Dezember 2019 die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und Nr. 882/2004 aufgehoben wurden.

Ferner wird die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 3 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die die unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalte zusammenfasst.

Zu Nummer 4

Die aktuelle Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes genutzt, den § 4 des ohnehin geänderten Stammgesetzes mit einer Überschrift zu vervollständigen, die den unmittelbar damit zusammenhängenden Regelungsinhalt zusammenfasst.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.